



»» DPSG Reutlingen Süd e.V. Ordnung Version 1

1. Geltungsbereich

- a. Diese Geschäftsordnung gilt in Ergänzung der Satzung des DPSG Reutlingen Süd e.V. und ist ihr untergeordnet. Sie ist vom Vereinsvorstand nach jeder Satzungsänderung auf ihre Gültigkeit zu überprüfen.
- b. Die Geschäftsordnung enthält Empfehlungen und Bestimmungen sowie Hinweise auf die Satzung des Vereins.

2. Kassenführung

- a. Der Vorstand des Vereins erarbeitet einen Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr. Dieser muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Leiterrunde wird über den Haushaltsplan informiert.
- b. Der Kassenbericht sowie der Bericht der Kassenprüfer werden der Mitgliederversammlung und der Stammesversammlung vorgelegt.

3. Wahl der ordentlichen Mitglieder

- a. An der Stammesversammlung werden nach Ablauf der dreijährigen Mitgliedschaft, bei vorzeitigem Ausscheiden oder Vakanz eines Mitglieds, neue Mitglieder auf eine Dauer von 3 Jahren (gem. Satzung §3 (4)) gewählt.
- b. Die Mitgliedschaft des an der Versammlung gewählten Mitglieds beginnt nach Ende der Stammesversammlung. Die Mitgliedschaft des ausgeschiedenen Mitglieds endet nach der Stammesversammlung.

4. Vakanz unbesetzter ordentlicher Mitgliedsposten

Nicht besetzte Posten **ordentlicher und geborener** Mitglieder bleiben 3 Jahre vakant.

5. Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag für ein Fördermitglied beträgt mindestens 20 € (jährlich), dieser kann vom Mitglied bei der Anmeldung aber variabel erhöht werden. Eine Anpassung der Höhe des Mitgliedsbeitrags kann nach Mitteilung an den Kassierer für das neue Kalenderjahr verändert werden, dies muss mindestens zwei Monate vor Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen.

Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Hierzu hat das künftige Fördermitglied mit dem Antrag auf Mitgliedschaft ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE55ZZZ00000657803 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 1. Januar für das neue Kalenderjahr ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge in Einzelfällen auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Die Mitgliedsbeiträge werden gemäß der Satzung ausschließlich für die darin angegebenen Zwecke verwendet.





6. Mitgliederversammlungen

- a. Die Mitgliederversammlungen sind laut Satzung öffentlich. Auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds oder des Vorstands kann der gesamten Öffentlichkeit das Rederecht jedoch entzogen werden.
- b. Die Mitgliederversammlung wird vom e.V. Vorstand in gegenseitiger Absprache geleitet.
- c. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Stammes und Vereins zugänglich zu machen.

7. Wahlen und Entlastungen

- a. Personalentscheidungen wie Wahlen und Entlastungen sind generell geheim.
- b. Der Vorstand wird gemeinsam entlastet. Auf entsprechenden Antrag aus der Mitgliederversammlung kann jedoch eine Einzelentlastung stattfinden.
- c. Alle Wahlämter beginnen mit Ende der entsprechenden Versammlung.
- d. Teilnahme an der Stammesversammlung
Der e.V. entsendet als Rechtsträger zwei beratende Stimmen in die Stammesversammlung. Die Delegierten, sowie deren Ersatz, werden in der e.V. Versammlung von den anwesenden geborenen und ordentlichen Mitgliedern bestimmt. Dabei ist festzulegen, für wie viele Stammesversammlungen die Delegation gilt.
- e. Änderung der Geschäftsordnung: Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Stammesversammlung wird über Änderungen informiert und kann Einspruch erheben.

8. Zusammenarbeit zwischen e.V., Stammesversammlung und Stammesleiterrunde:

- a. Mitgliederversammlung und Vorstand richten sich im Besonderen bei finanziellen Entscheidungen nach Vorschlag und Empfehlung von Stammesversammlung und Stammesleiterrunde.
- b. Hierfür werden regelmäßig Meinung von Stammesversammlung und Stammesleiterrunde durch den Vorstand eingeholt.

9. Eintreten der Geschäftsordnung:

Die Geschäftsordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung und die Stammesversammlung erstmalig in Kraft.

